

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 28 vom 14. Juli 2015

Bek. Nr.

### Stadt Laufen

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen;  
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) ..... 1

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;  
Neuaufstellung (Überarbeitung) des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ –  
frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 2

Vollzug der Baugesetze;  
Neuaufstellung (Überarbeitung) des Bebauungsplanes „Saaldorf“ –  
Bekanntmachung der Aufstellung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung  
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 3

### Gemeinde Schönau a. Königssee

Änderung der Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener  
Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten ..... 4

### Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder ..... 5

### Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 ..... 6

---

Bek. Nr. 1

## Stadt Laufen

### 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen; Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Im o. g. Änderungsverfahren hat die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung in einzelnen Teilbereichen geändert wurde.

Der geänderte Planentwurf mit Begründung i. d. F. vom 5.6.2015 kann in der Zeit vom

**22. Juli 2015 bis 24. August 2015**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jew. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Innerhalb dieser Frist können nach § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Änderungen und Ergänzungen wurden eingearbeitet:

#### Planteil:

- Die Änderungsbereiche wurden in Teilbereiche umbenannt,
- Im Teilbereich 10 wurde die Grünfläche erweitert,
- Der Teilbereich 11 wurde geringfügig erweitert, um die Zufahrt besser gestalten zu können,
- Redaktionelle Änderungen in weiteren Teilbereichen.

#### Begründung:

- Ergänzt wurden mögliche Auswirkungen der Planungen.

Zur Planung liegen umweltbezogene Stellungnahmen unter anderem zur Wasserwirtschaft, zum Naturschutz, zum Immissionschutz und zum Denkmalschutz vor. Der Planentwurf mit Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung

(VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Laufen, den 7. Juli 2015  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

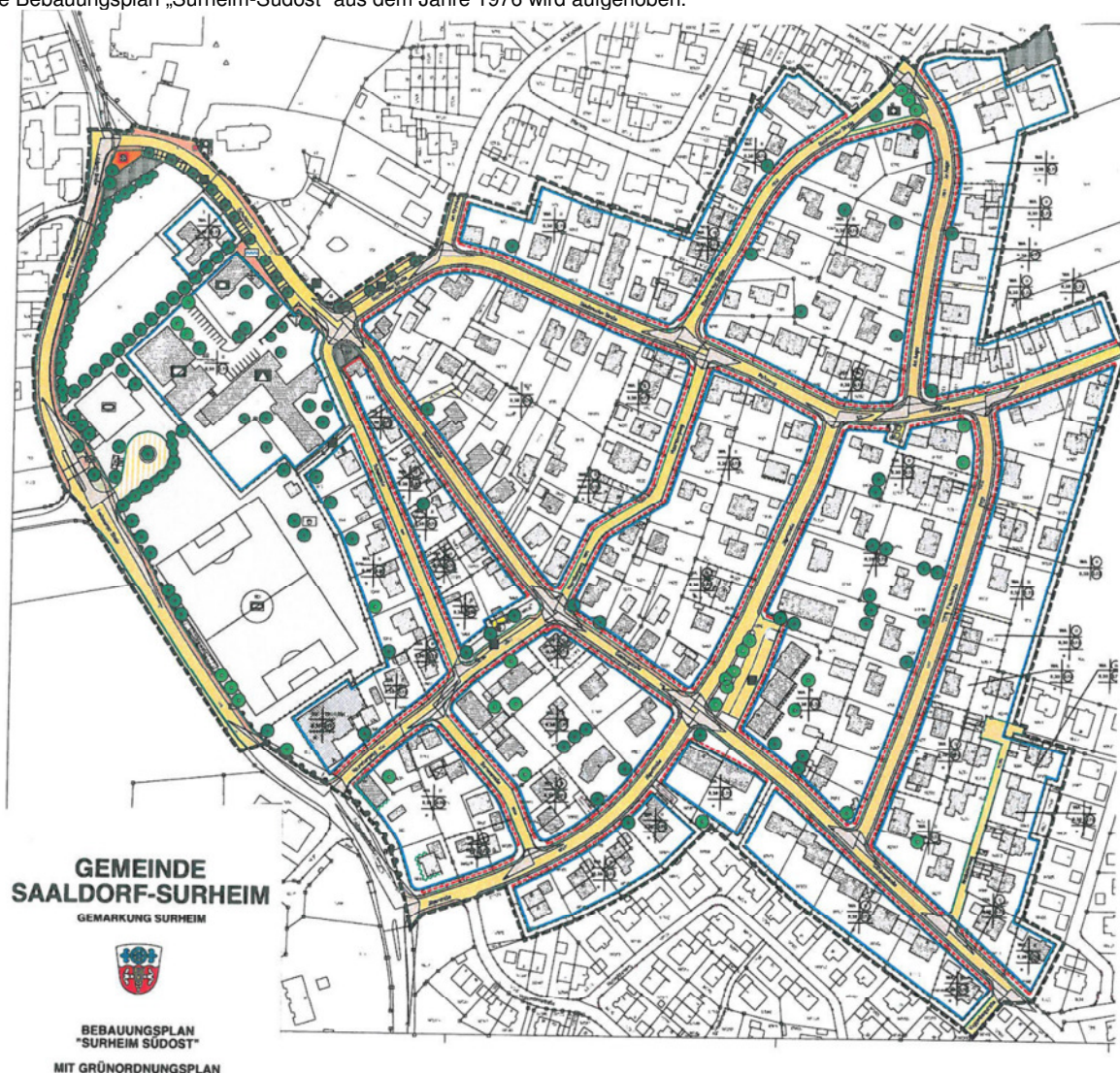
Bek. Nr. 2

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Vollzug der Baugesetze; Neuaufstellung (Überarbeitung) des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ – frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 3. Juni 2014 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ beschlossen. Grundlage ist die Planzeichnung des Architekturbüros Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 23. Juni 2015.

Der Geltungsbereich ist dem unten dargestellten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan „Surheim-Südost“ wird als Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet und Flächen für Gemeinbedarf mit öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesen. Der bisherige Bebauungsplan „Surheim-Südost“ aus dem Jahre 1976 wird aufgehoben.



Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Planung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**20. Juli 2015 bis 28. August 2015**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 9. Juli 2015  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

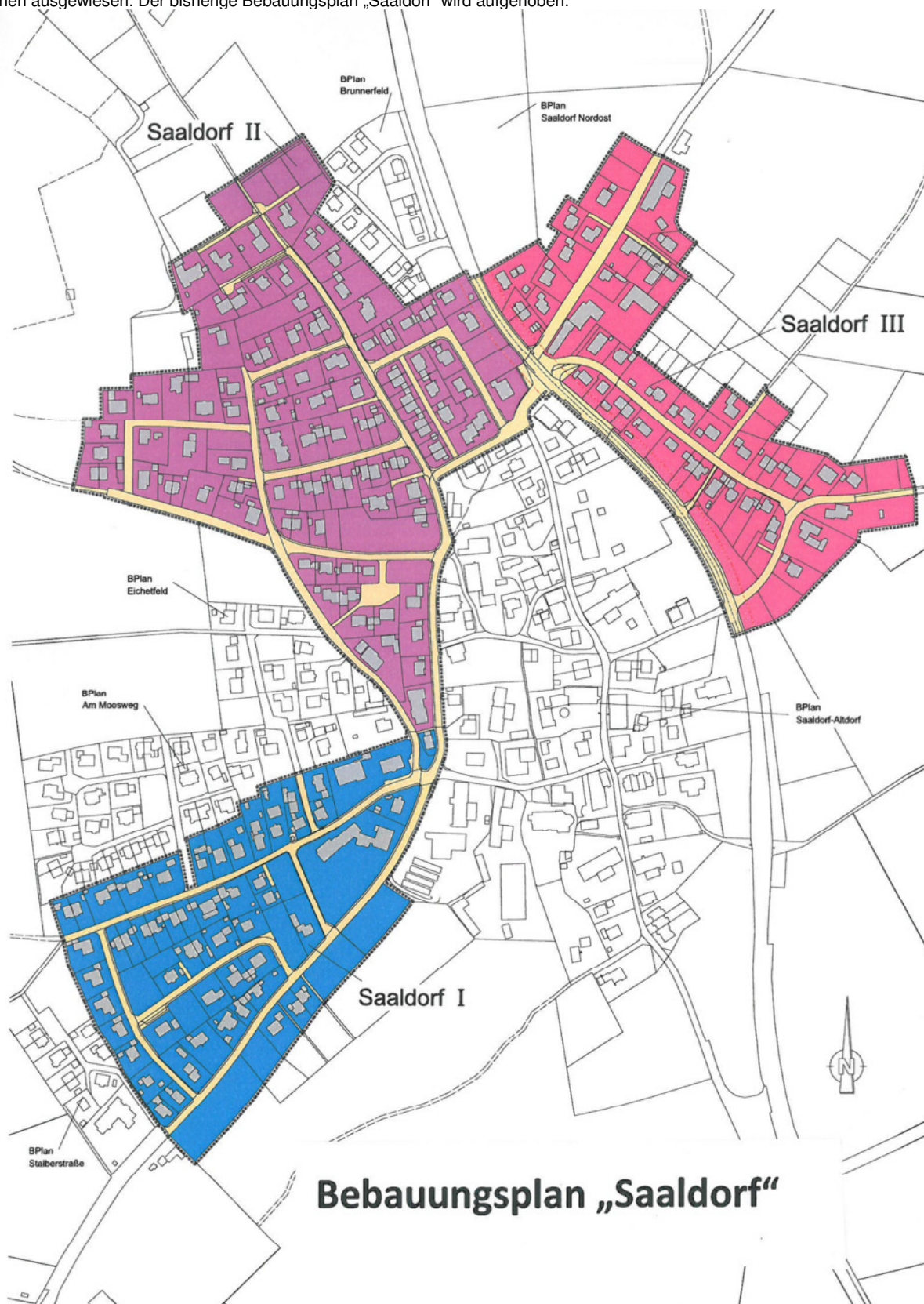
**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Vollzug der Baugesetze; Neuaufstellung (Überarbeitung) des Bebauungsplanes „Saaldorf“ – Bekanntmachung der Aufstellung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 8. Juli 2014 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Saaldorf“ beschlossen. Grundlage ist die Planzeichnung der Architektin Eva Weber aus Petting in der Fassung vom 23. Juni 2015.

Der Geltungsbereich ist dem unten dargestellten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan „Saaldorf“ wird in drei Bereiche aufgeteilt und als Allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet, Flächen für Allgemeinbedarf mit öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesen. Der bisherige Bebauungsplan „Saaldorf“ wird aufgehoben.



## Bebauungsplan „Saaldorf“

Die Absicht den Bebauungsplan „Saaldorf“ aufzustellen wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Planung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**20. Juli 2015 bis 28. August 2015**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 9. Juli 2015  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **Änderung der Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7.6.2005 (BGBl. I S. 1954), durch Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2013 (GVBl. S.586) erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Änderung der Rechtsverordnung:

#### **§ 1**

##### **§ 1 der Verordnung vom 26.11.2012 wird wie folgt neu gefasst:**

Anlässlich der in der Gemeinde Schönau a. Königssee stattfindenden Veranstaltungen an folgenden Sonntagen, bzw. Feiertagen

- Seefest, letzter Sonntag im Juli,
- Mariä Himmelfahrt, 15. August
- Almatrieb Königssee mit Almfest, 3. Oktober
- Neujahrsparty an der Seelände Königssee, 1. Januar

dürfen alle Verkaufsstellen im Bereich der Seestraße in der Zeit von

**11.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

geöffnet sein.

#### **§ 2**

Diese Änderung der Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 6. Juli 2015  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Sparkasse Berchtesgadener Land**

### **Fundgelder**

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum

**1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015**

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der **Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall**, geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 30. Juni 2015  
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand  
**Dir. Grundner**                      **Dir. Gehrig**

---

## **Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee**

### **Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013**

Die Verbandsversammlung stellt die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 wie folgt fest:

	<b>Bilanzsumme</b>	<b>Jahresgewinn</b>
<b>2012</b>	8.536.408,09 €	67.697,56 €
<b>2013</b>	9.203.070,03 €	106.706,72 €

Die Jahresgewinne sind auf neue Rechnung vorzutragen

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte liegen während der Dienststunden in der Kurdirektion, Buchhaltung, Königsseer Straße 2, 83471 Berchtesgaden, ab dem Tag der Veröffentlichung an sieben Tagen lang zu jedermanns Einsicht aus.

Berchtesgaden, den 2. Juli 2015  
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

**Franz Rasp**, Verbandsvorsitzender

---